

## Kontaktstudienordnung (KSO) für die Kontaktstudien analog zu den „besonderen Erweiterungsfächern“<sup>1</sup>

vom 15. Juni 2018<sup>2</sup>

Aufgrund von § 31 Landeshochschulgesetz (vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018) und § 14 und 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01.01.2005 in der Fassung vom 9. Mai 2018 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg die folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Hochschulzertifikaten nach erfolgreicher Teilnahme an den Kontaktstudien im Umfang der besonderen Erweiterungsfächer (Erweiterungsfächer mit abweichendem Umfang analog zu den Bachelor-Lehramtsstudiengängen).
- (2) Umfang und Inhalte der Kontaktstudien sind in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Modulhandbüchern der jeweiligen Bachelor-Lehramtsstudiengänge geregelt.
- (3) Diese Satzung findet auch entsprechende Anwendung auf die sonderpädagogischen Erweiterungsfächer gemäß § 2 Abs. 10 Satz 1 RahmenVO-KM.
- (4) Umfang und Inhalte der Kontaktstudien analog der sonderpädagogischen Erweiterungsfächer sind in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Modulhandbüchern der Bachelor-Lehramtsstudiengänge Grundschule, Sekundarstufe I und Sonderpädagogik geregelt.
- (5) Alle weiteren Regelungen für Kontaktstudien sind in der Satzung über die Rahmenbestimmungen der Kontaktstudien der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 07.08.2018 festgelegt. Bei Abweichungen gelten die konkreten Kontaktstudienordnungen (KSO).

### § 2 Zweck des Hochschulzertifikats

Das Hochschulzertifikat stellt eine qualifizierte Bescheinigung für die Kontaktstudien der besonderen Erweiterungsfächer dar. In dem Hochschulzertifikat findet sich die Bezeichnung des besonderen Erweiterungsfaches, die Auflistung der Modulprüfungen und die Darstellung der Lerninhalte.

### § 3 Bewerbung

Eine Bewerbung ist jederzeit möglich, jedoch spätestens bis vier Wochen vor Semesterbeginn.

### § 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Hochschulzertifikats

- (1) Die Zulassung wird beschränkt auf Personen, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen haben oder als Lehrkraft unterrichten. Die Zulassung wird in der Reihenfolge des Bewerbungseingangs erteilt nach Prüfung der Zu-

gangsvoraussetzung und in Abhängigkeit von hochschuldidaktischen, kapazitären und organisatorischen Rahmenbedingungen.

### § 5 Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die während eines Lehramtsstudiums erbracht wurden, können angerechnet werden.

### § 6 Gebühren und Teilnahmedauer

- (1) Die Gebühren für die Kontaktstudien dieser Satzung betragen 1.600,- €.
- (2) Für Teilnehmer\*innen, die bereits während ihres Lehramtsstudiums im gewählten Erweiterungsfach Studienleistungen erbracht haben und unmittelbar im Anschluss an ihr Lehramtsstudium dieses im Rahmen des Kontaktstudiums zu Ende studieren möchten, beträgt die Gebühr 400,- €.
- (3) Der Zulassungs- und Gebührenbescheid ergeht vor Semesterbeginn. Die Teilnahmeberechtigung erlischt, wenn die Gebühren nicht fristgerecht eingehen.

### § 7 Hochschulzertifikate

- (1) Der Erwerb eines Hochschulzertifikats für die Kontaktstudien setzt einen nachgewiesenen Leistungsumfang in dem in der Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Lehramtsstudienganges festgelegten Umfang voraus.
- (2) Für die Erstaussstellung von Hochschulzertifikaten wird eine Verwaltungsgebühr von 50,- € erhoben. Für jede weitere Ausstellung eines Duplikats wird eine Verwaltungsgebühr von 20,- € fällig.

### § 8 Inkrafttreten

Die Kontaktstudienordnung (KSO) für die Kontaktstudien analog zu den „besonderen Erweiterungsfächern“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 11. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 3/2022, S. 10), in Kraft getreten am 12. Februar 2022.

Ludwigsburg, den 15. Juni 2018

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor

<sup>1</sup> Fächer mit abweichendem Umfang analog zu den Bachelor-Lehramtsstudiengängen

<sup>2</sup> Die nachstehend aufgeführte Änderung ist in die Arbeitsfassung eingearbeitet:

1. Änderung vom 11.02.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der PH LB Nr. 3/2022, S. 10)